

Satzung des Bickesheimer Spiegelfechter e.V.

§1 Der Verein trägt den Namen „Bickesheimer Spiegelfechter e.V.“

Der Verein *Bickesheimer Spiegelfechter e.V.* mit Sitz in *Bietigheim / Baden* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist nach §52 Abs.2 Punkt 5 Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des geschichtlichen und historischen Verständnisses, für mittelalterliche Kampfeskunst, Kulturgut und speziell Pflege und Wiederbelebung von Sprache und Verhaltensweisen.

Um diesen Zweck zu erfüllen, verfolgt der Vereins das Ziel den szenischen Schwertkampf zu erlernen und diesen einem möglichst großem Publikum zu veranschaulichen. Hierfür tritt der Verein bei verschiedenen Veranstaltungen auf.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bietigheim zum Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur.

§6 1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Verein sichert den Mitgliedern entsprechend seinen Möglichkeiten bei eigener aktiver Mitwirkung materielle, räumliche, finanzielle und personelle Unterstützung bei der Verwirklichung der im Aufgabenbereich des Vereins liegenden Interessen.

3. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Vorschläge zur Erweiterung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereins zu unterbreiten, sowie sich aktiv an der Umsetzung zu beteiligen. Dafür hat jedes Mitglied das Recht Anträge an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§7 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie in der Satzung benannten Ziele aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beitreten. Stimmberechtigt sind alle

Mitglieder. Mitglieder können auch Vereinigungen und andere juristische Personen werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit allen seinen Mitgliedern einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person).
- Durch Austritt aus dem Verein, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals zulässig ist. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- Durch Erlöschen, falls das Mitglied seiner Beitragspflicht des vergangenen Jahres nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- Durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einer solchen Beschlussfassung, ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vorstandsversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§8 1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

2. Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren, von der das Protokoll führenden Person und von der die Versammlung leitenden Person zu unterschreiben und im Verein bekannt zu geben.

§9 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich einberufen werden. E-Mail gilt als

schriftliche Einladung. Das Protokoll wird bei allen Versammlungen vom amtierenden Schriftführer geführt.

Der amtierende Schriftführer führt ebenso die Anwesenheitsliste.

3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist das Fassen von Beschlüssen:

- Zu Änderungen der Satzung
- Zur Auflösung des Vereins
- Zur Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder in Einzel- und geheimer Wahl
- Zur Entlastung des Vorstandes
- Zur Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern
- Zur Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes zur Vorstandsordnung
- Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Zur Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins
- Zu Grundsätzen der Beitragserhebung
- Zum festlegen des Rahmens für den Betrieb der Einrichtungen

Die anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten Anwesenden. Zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die zu den Mitgliederversammlungen nicht erschienenen Mitglieder können schriftlich abstimmen. Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder oder der Vorstand fordern.

§10 1. Der Verein hat einen Vorstand, der von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Der Vorstand kontrolliert auf der Grundlage der Satzung die Arbeit der Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Dabei ist jeder für sich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird gebildet aus:

- a) Einem/er Vorsitzenden
- b) Einem/er zweiten Vorsitzenden
- c) Einem/er Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand bildet sich aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Dem/der Kassenwart/wärтин
- c) Dem/der Beisitzer/in

Handelt der Vorstand oder einer der Mitglieder entgegen der Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung, auch innerhalb der Amtszeit, mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§11 Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Förderbeiträgen/Spenden
- Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereines
- Öffentlichen Zuschüssen

Die Finanzierung bzw. Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§12 - Rechtshandlungen, die den Verein betreffen und Leistungen von € 199,- nicht überschreiten ist der Vorstand entscheidungsbefugt.

-Rechtshandlungen, die den Verein betreffen und zu Leistungen von mehr als € 200,- erfordern, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

- Rechtshandlungen, die den Verein betreffen und zu Leistungen von mehr als € 1000,- erfordern, bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsversammlung.

Die in §12 Abs. 2 und 3 aufgeführten Einschränkungen gelten nur als interne Regelung.

§13 Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegenüber dem Verein.

Bietigheim, den 14.08.2019